

**Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antrag auf Änderungsgenehmigung für den Bau und Betrieb
neuer Siloanlagen sowie Änderung der Saatenaufbereitung
der ADM Mainz GmbH

(Az.: 17 41 15/ADM/2022 7.23.1 Silos)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtverwaltung Mainz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Die Firma ADM Mainz GmbH, Dammweg 2 in 55130 Mainz plant die Umgestaltung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen nach Nr. 7.23.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) insofern, dass zukünftig neben den genmanipulierten Saaten auch nicht genmanipulierte Saaten verarbeitet werden können. Hierfür hat Sie mit Schreiben vom 28.03.2022 Änderungen in der Saatenannahme, -lagerung, -reinigung und -aufbereitung sowie Schrot- bzw. Schalenverarbeitung und -lagerung beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.24.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 9 Abs.3 Satz 1 Nr.2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mittels überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Hierbei ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen.

Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

Die genehmigte Produktionskapazität von 2.750 t/d Sojabohnen bleibt unverändert. Die Verarbeitungskapazität der unter anderem vom Vorhaben betroffenen Saatenaufbereitungsanlage erhöht sich von 115 t/h auf 125 t/h. Andere Vorhaben/Tätigkeiten, die bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt. Die bestehende Situation im Hinblick auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen wird nicht verändert. Durch das geplante Vorhaben werden sich voraussichtlich die Mengen an Reststoffen und Fremdmaterialien nicht erhöhen. Die Errichtung von drei neuen gefassten Emissionsquellen i.V.m. dem Rückbau von 12 Emissionsquellen führt zu einer Verringerung des genehmigten Gesamtmassenstroms an Gesamtstaub von 4,193 kg/h. Mit anderen relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen ist nicht zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und keine neuen AwSV-Anlagen errichtet. Durch die Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Abwasserströme. Es ist kein besonderes Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen bekannt, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können. Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser/Luft sind nicht bekannt bzw. aufgrund des Fehlens entsprechender Wirkpfade nicht zu erwarten. Die Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des Standes der Technik. Die Belastbarkeit der Schutzgüter, insbesondere in den angrenzenden Natura-2000-Gebieten,

Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen wurde betrachtet. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen nicht. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen (Schutzkriterien).

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet mit entsprechender ökologischer Empfindlichkeit (Nutzungskriterien), der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Mainz, den 30.06.2022
Stadtverwaltung Mainz
Günter Beck
Bürgermeister